

Versicherungssummen

Platinum Visa und Mastercard Karten	CHF	5'000	maximal pro Fall
	CHF	15'000	maximal pro Jahr
Gold/Premier Visa und Mastercard Karten	CHF	2'000	maximal pro Fall
	CHF	10'000	maximal pro Jahr
Diners Club Classic Karten	CHF	2'000	maximal pro Fall
	CHF	10'000	maximal pro Jahr
Classic/Prepaid Visa und Mastercard Karten	CHF	2'000	maximal pro Fall
	CHF	5'000	maximal pro Jahr

Versicherungsschutz

Versicherungsschutz für Einkäufe bei Raub, Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gegenstandes. Warenwert mindestens CHF 50 (EUR 50/USD 50).

Versicherer

Allianz Global Assistance
 AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris)
 Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
 Hertistrasse 2
 8304 Wallisellen
 Schweiz
 Telefon: +41 44 283 32 22
 Fax: +41 44 283 33 83

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) (nachstehend «AGA» genannt) haftet für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit Cornèrcard vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

Eventuelle Rückfragen sind direkt an die AGA zu richten. Wo im Folgenden – aus Gründen der leichten Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese Versicherungsbestätigung an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsunterlagen auf.

1 Versicherte Personen

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Personen:
- Karteninhaber (nachfolgend «versicherte Person» genannt) einer gültigen, ungekündigten und in der Schweiz von Cornèrcard ausgestellten Visa, Mastercard und/oder Diners Club Kreditkarte und/oder Prepaidkarte (nachfolgend «Karte» genannt). **Die Versicherung gilt nicht für Business/Company/Corporate Karten;**
 - Ehepartner der versicherten Person; ist die versicherte Person nicht verheiratet, der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartner/eingetragene Partner;
 - unterstützungsberechtigte und ledige Kinder der versicherten Person bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie im gleichen Haushalt wie die versicherte Person leben.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

3 Beginn, Dauer und Grundvoraussetzung des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte durch Cornèrcard und Inbesitznahme der Karte durch die versicherte Person und endet mit Auflösung des Cornèrcard Kartenvertrages (Kündigung durch Cornèrcard oder durch die versicherte Person) bzw. mit Verfall der Karte.
- 3.2 Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss der erworbene Gegenstand zu mindestens 51 % mit ihrer gültigen von Cornèrcard ausgestellten Karte bezahlt worden sein.

4 Umfang des Versicherungsschutzes, Versicherungssummen, versicherte Gegenstände und versicherte Ereignisse

4.1 Umfang des Versicherungsschutzes

- 4.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Gegenstandes beim Kauf (kein Versand) und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 45 Tage.
- 4.1.2 Bei Gegenständen, die durch einen Frachtführer befördert werden (Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe der Sache an den Frachtführer. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache vom Frachtführer an die versicherte Person dauert der Versicherungsschutz 45 Tage.

4.2 Versicherungssummen

Platinum Visa und Mastercard Karten	CHF	5'000	maximal pro Fall
	CHF	15'000	maximal pro Jahr
Gold/Premier Visa und Mastercard Karten	CHF	2'000	maximal pro Fall
	CHF	10'000	maximal pro Jahr
Diners Club Classic Karten	CHF	2'000	maximal pro Fall
	CHF	10'000	maximal pro Jahr
Classic/Prepaid Visa und Mastercard Karten	CHF	2'000	maximal pro Fall
	CHF	5'000	maximal pro Jahr

- 4.2.1 Bei geraubten, gestohlenen oder zerstörten Gegenständen hat die AGA die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.
- 4.2.2 Bei beschädigten Gegenständen hat die AGA die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis, zu erstatten.
- 4.2.3 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises Versicherungsschutz geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

4.3 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit einer nach Ziffer 1 gültigen Karte gekauft wurden und deren Warenwert mindestens CHF 50 (bzw. bei in USD oder EUR geführten Karten USD 50 oder EUR 50) beträgt.

4.4 Versicherte Ereignisse

Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person), Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen.

5 Generelle Ausschlüsse, nicht versicherte Gegenstände und nicht versicherte Ereignisse, Ausschluss von Gewährleistungsfällen

5.1 Generelle Ausschlüsse

- 5.1.1 Ist ein Ereignis bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.

- 5.1.2 Generell ausgeschlossen sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt;
 - grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu

- 5.1.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.

- 5.1.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

- 5.1.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperrre.

- 5.1.6 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

5.2 Nicht versicherte Gegenstände

- 5.2.1 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

- 5.2.2 Tiere und Pflanzen sowie Motorfahrzeuge.

- 5.2.3 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z. B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel usw.

- 5.2.4 Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam der versicherten Person mitgeführt werden.

- 5.2.5 Gebrauchtware (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtware).

- 5.2.6 Gegenstände, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Karte erworben wurden.

5.3 Nicht versicherte Ereignisse

- 5.3.1 Normale Abnutzung oder Verschleiss.

- 5.3.2 Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sache.

- 5.3.3 Bedienungsfehler.

- 5.3.4 Temperatur- und Witterungseinflüsse.

5.4 Ausschluss von Gewährleistungsfällen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

6 Pflichten im Schadensfall

- 6.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

- 6.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen. Insbesondere ist ein versichertes Ereignis unverzüglich der AGA schriftlich zu melden sowie im Fall von Raub oder Diebstahl zusätzlich der nächstgelegenen Polizeidienststelle.

- 6.3 Ein Schaden durch Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus ist der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.

- 6.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahr und an die AGA abtreten.

- 6.5 Folgende Unterlagen müssen der AGA bei der unter Ziffer 11 genannten Kontaktadresse im Schadensfall eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

bei Raub, Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung

- Originalanschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
- der dazugehörige Kartenbeleg oder eine Kopie des Monatsauszuges;
- Nachweis, dass der betreffende Gegenstand von der versicherten Person zu mindestens 51 % mit ihrer gültigen von Cornèrcard ausgestellten Karte bezahlt wurde;
- Nachweis eines gültigen Kartenvertrages mit Cornèrcard;
- Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens;
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung massgebliche Informationen.

bei Raub und Diebstahl (inkl. Einbruchdiebstahl oder Vandalismus) zusätzlich

- Polizeirapport.

bei Versand der versicherten Gegenstände zusätzlich

- Nachweis, dass und wann der versicherte Gegenstand versandt wurde;
- Tatbestandsaufnahme.

- 6.6 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadensfalles zur Verfügung der AGA zu halten und auf deren Verlangen auf Kosten der versicherten Person zur Begutachtung einzusenden.

7 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

8 Komplementärklausel

- 8.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Leistungen der AGA, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

- 8.2 Wird ein Schadensfall zuerst der AGA eingereicht, gelten deren Leistungen, sofern die AGA diese für den gleichen Schaden erbringt, als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.

9 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11 Kontaktadresse

Allianz Global Assistance
 Service Center
 Hertistrasse 2
 Postfach
 8304 Wallisellen
 Schweiz
 Telefon: +41 44 283 32 22
 Fax: +41 44 283 33 83
 E-Mail: info@allianz-assistance.ch